OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050284/13/JK

Datum:
Linz, 6. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des S F, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 05.07.2023, GZ: BHROVet-2017-37220/88-WA, betreffend ein Verbot der Haltung von Tieren aller Arten auf Dauer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.07.2023, GZ: BHROVet-2017-37220/88-WA, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Haltung von Tieren aller Arten auf Dauer verboten.
Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, aufgrund der wiederkehrenden massiven Mängel in der Tierhaltung und wegen der mehrmaligen (rechtskräftigen) Bestrafungen wegen Verstößen gegen § 5 Tierschutzgesetz (TSchG) sei der Ausspruch des Tierhaltungsverbots für alle Tierarten auf Dauer notwendig. Das Tierhaltungsverbot auf bestimmte Tierarten einzuschränken, sei aus Sicht der belangten Behörde aufgrund der im Bescheid genannten, zahlreichen und wiederholten Mängel und Missstände in der Tierhaltung nicht mehr möglich. Auch die bereits erfolgte Androhung eines Tierhaltungsverbots betreffend eingeschränkter Tierarten vom 13.01.2023 habe offenkundig nicht ausgereicht, um den Bf von künftigen Verstößen gegen § 5 TschG abzuhalten. Zudem sei auch bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.07.2019 über den Bf ein Tierhaltungsverbot für alle Tierarten auf Dauer verhängt worden, welches jedoch als eine letzte Chance durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 04.03.2020, GZ: LVwG-050153/15/ER/AO, auf eine Androhung eines Tierhaltungsverbots für alle Tierarten reduziert worden sei. Wie der im Bescheid angeführte Sachverhalt jedoch sehr eindeutig darstelle, habe dies keinerlei Wirkung gezeigt, sondern seien immer wiederkehrend Verstöße gegen §§ 5 ff TSchG festgestellt worden. Um eine Tierquälerei oder einen Verstoß gegen §§ 5 ff TSchG voraussichtlich zu verhindern – konkret zur Vermeidung von Haltungs- und Betreuungsbedingungen, welche im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung der Tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden dieser iSd § 5 Abs 2 Z 13 TSchG verbunden seien – sei das dauerhafte Verbot der Haltung und Betreuung von Tieren aller Arten gemäß § 39 Abs 1 TSchG auszusprechen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, er fühle sich von drei Behörden gemobbt. Es würden viele Sachen, die ihm angelastet werden würden, nicht stimmen. Er habe am 30.04.2023 bei der belangten Behörde eine Stellungnahme eingebracht, aber es werde nichts berücksichtigt. Der Bf würde die Tiere nicht mästen, sondern sie leben lassen, wie es ihnen gefalle. Trinken könnten sie auch in einem 100 Meter langen, freien Gewässer so viel sie wollen. Die Tiere würden bei ihm in Freilandhaltung gehalten werden und könnten sich bewegen, wohin sie wollen. Zudem beantragte der Bf in seiner Beschwerde die Gewährung von Verfahrenshilfe, da er bis auf das Existenzminimum gepfändet werde und sich keinen Rechtsbeistand leisten könne,

diesen aber dringendst benötigen würde, da er sich rechtlich nicht auskenne und die Behörden „über ihn drüberfahren“ würden.

I.3. Mit Schreiben vom 07.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 06.09.2023, GZ: LVwG-050284/5/JK, wurde der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2024, in der der Bf und der die tierschutzrechtlichen Kontrollen vom 03.02.2022, 28.02.2022, 21.11.2022 und 07.03.2023 durchführende Amtstierarzt der belangten Behörde als Zeuge zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.07.2019, GZ: BHROVetR-2017-37220/36-Rev, wurde dem Bf die Haltung von Tieren aller Arten auf Dauer verboten. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.03.2020, GZ: LVwG-050153/15/ER/AO, wurde der dagegen vom Bf erhobenen Beschwerde insoweit stattgegeben, als dem Bf das dauerhafte Verbot der Haltung von Tieren aller Arten lediglich angedroht wurde, da bei der letzten Kontrolle am 22.01.2020 – mit Ausnahme eines toten Ziegenbocks – Verbesserungen in der Tierhaltung des Bf, insbesondere die Tiergesundheit und die Betreuungssituation betreffend, festgestellt wurden und sich der Bf zudem zu weiteren Verbesserungen in der Ernährung und regelmäßigen Kontrollen durch einen Tierarzt verpflichtete. Diesem Erkenntnis liegen folgende Feststellungen zugrunde:

„[…]

Die erste tierschutzrechtliche Überprüfung am Areal des Bf fand am 6. Februar 2017 statt. Damals hielt er etwa 13 Ziegen, zwei Lamas, sieben Truthühner, vier Gänse, zwei Enten und Hasen. Festgestellt wurde die Verfütterung von Speisetrank an die Tiere, in den vorhandenen Hütten fehlte Einstreu. Insgesamt waren zu wenige Unterstände vorhanden, die von den Tieren angenommen wurden. Dem im Container gehaltenen Geflügel fehlte eine Bademöglichkeit und es mangelte an trockenem Boden mit ausreichend Einstreu. Eine Ziege wies eine deformierte Klaue auf, sodass diese hinkte.

Zum Zeitpunkt der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 9. Februar 2017 war die Klaue der Ziege weiterhin auffällig, sie hinkte immer noch und es wurde neuerlich Speisetrank an die Tiere verfüttert. Dieser konnte, aufgrund eines Löffels der sich darin fand, als Küchenabfall eines nahegelegenen Hotels identifiziert werden. Im Geflügel-Container war nunmehr Einstreu vorhanden, das Wasser war allerdings gefroren. Für die anderen Tiere waren weiter nicht ausreichend geschützte Liegeplätze vorhanden.

Im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 21. Februar 2017 konnte festgestellt werden, dass die Klaue der bisher hinkenden Ziege behandelt worden war, auch Einstreu wurde aufgebracht und Speisetrank wurde nicht mehr verfüttert. Allerdings war die Überdachung des provisorischen Unterstands undicht, weswegen die Einstreu durchnässt war.

Am 16. Februar 2017 wurde eine Kontrolle der Tierhaltung durchgeführt, bei der neun Ziegen und vier Jungtiere, zwei Lamas, vier Gänse, sechs Puten, zwei Enten, ein Hahn und Kaninchen vorhanden waren. Bei einer Ziege konnte eine hochgradige Lahmheit wegen einer deutlich veränderten Klaue festgestellt werden. Eine weitere Ziege wies einen deutlich verminderten Ernährungszustand und teilweise kahle Stellen im Fell auf. Wasser und Futter war für alle Tiere in ausreichender Menge vorhanden. Der Boden des Fütterungsbereichs war jedoch nicht ausreichend befestigt und sehr matschig. Das Geflügel wurde der – zu diesem Zeitpunkt geltenden – Aufstallungspflicht entsprechend gehalten und war ordnungsgemäß versorgt. Bereits vor Ort wurde dem Bf die Behebung der Mängel binnen entsprechender Fristen aufgetragen. Mit Schreiben vom 12. April 2017 schrieb die belangte Behörde dem Bf diese Maßnahmen gem § 35 Abs 6 TSchG vor und konkretisierte darin die Umsetzungsfristen.

Mit Strafverfügung vom 17. Mai 2017, GZ: VetR96-11-2017 wurde der Bf von der belangten Behörde unter anderem wegen Verstoß gegen § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 rechtskräftig bestraft. Der Verstoß gegen § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG wurde damit begründet, dass der Bf eine Ziege trotz objektiv erkennbarer Erkrankung in Form des Hinkens bzw Lahmens aufgrund der veränderten Klaue nicht tierärztlich behandeln ließ. Das Vorenthalten dieser Behandlung habe dem Tier Leiden und Schmerzen zugefügt, wofür der Bf verantwortlich sei. Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

Bei der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 25. Juli 2017 war der Tierbestand im Areal des Bf insofern verändert, als ungefähr 50 Puten hinzukamen. Der Boden um den Futterplatz war weiterhin nicht befestigt, vor allem aber waren die Heuraufen leer und auch alle anderen Futtertröge waren fast oder ganz leer. Die Puten wirkten hungrig. Zusätzlich lag eine Pute tot im Teich.

Am 27. Juli 2017 wurde eine weitere tierschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt. Die tote Pute lag weiterhin im Teich, zudem wurde das Gerippe eines toten Geflügeltieres auf der Wiese ausgemacht. Futter in Form von zerkleinerten pflanzlichen Abfällen war zu diesem Zeitpunkt ausreichend vorhanden.

Anlässlich der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 14. November 2017 war neuerlich – abgesehen von Heu – kein Futter vorhanden, und die Tiere machten einen hungrigen Eindruck. Der Futterplatz war weiterhin nicht befestigt, an den Unterständen war keine

bzw verschmutzte Einstreu vorhanden, und die Überdachung eines Unterstands wies Löcher auf. Außerhalb des Geheges befand sich Brot, welches verschimmelt war. In der Folge schrieb die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 die Behebung der festgestellten Mängel vor und setzte entsprechende Erfüllungsfristen.

Die nächste Kontrolle der Tierhaltung fand am 19. Februar 2018 statt. Am Areal befanden sich neun Ziegen, vier Ziegenkitze, zwei Lamas, drei Gänse, 16 Enten, Hühner und Hasen. Ein Ziegenbock hatte grob verwachsene und zu lange Klauen, eine Ziege hatte seitlich verwachsene Klauen. Für das Geflügel war nur gefrorenes Gemüse und Obst vorhanden, aber kein artgerechtes Futter. Die Behebung dieser Mängel wurde dem Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 20. Februar 2018 vorgeschrieben. Zudem wurden mit Strafverfügung vom 12. März 2018, GZ: VetR96-65-2017, wegen der am 14. November 2017 und am 19. Februar 2018 festgestellten Verstöße gegen § 13 Abs 2 und § 17 TSchG Geldstrafen verhängt.

Am 4. Dezember 2018 fanden zwei tierschutzrechtliche Kontrollen statt. Zum Zeitpunkt der ersten Kontrolle, ab 12.35 Uhr, befanden sich vierzehn Laufenten, dreizehn Ziegen, sechs Gänse, Hasen, Hühner sowie ein lebendes und zwei tote Lamas im Gehege des Bf. Den Tieren standen – abgesehen von Heu – nur Orangen zur Verfügung. Neben den beiden verendeten Lamas, wovon eines ein Jungtier war, fand sich auch eine bewegungsunfähige Gans am Gelände. Sie hatte ein durchnässtes Federkleid und offensichtlich Schmerzen. Einem Hasen im Gehege fehlte ein Auge, und er hatte eine eitrige Wunde im linken Kopfbereich. Außerdem fand sich ein abgenagter Kadaver eines Kaninchens auf dem Areal. Im Zuge der zweiten Überprüfung, ab 15.50 Uhr, wurde eine Nottötung der leidenden Gans sowie der Abtransport sämtlicher Kadaver von der Behörde veranlasst. Zwischen den beiden Kontrollen wurden die Futtertröge aufgefüllt, allerdings nur ein Trog mit Getreideschrot, in einer anderen Wanne befanden sich Bananen, Litschis, Champignons und vereinzelt Orangen.

In der Folge schrieb die belangte Behörde mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 neuerlich Maßnahmen vor, um die artgerechte Haltung aller Tiere herzustellen.

Am 10. Jänner 2019 wurde eine Nachkontrolle der Tierhaltung vorgenommen. Dabei wurde neuerlich festgestellt, dass zu wenig und insbesondere kein artgerechtes Futter für die Tiere vorhanden war. Die Obst- und Gemüseabfälle enthielten Zitrusfrüchte und ein Hase fraß Pfefferoni. Aus diesem Grund wurden mit Schreiben vom 15. Jänner 2019 neuerlich Maßnahmen gem § 35 Abs 6 TSchG vorgeschrieben.

Am 17. Jänner 2019 wurde gegen den Bf von der belangten Behörde aufgrund der Feststellungen vom 4. Dezember 2018 eine Strafverfügung, GZ: VetR96-43-2018, wegen zwei Verstößen gegen § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG erlassen. Zum einen wurde dem Bf vorgeworfen, bei der Haltung von Ziegen und Lamas kein artgerechtes und dem Nahrungsaufnahmeverhalten und –bedarf angemessenes Futter verwendet zu haben. Bei den zwei verendeten Lamas sprach das Sektionsbild für eine durch akute Clostridien (Durchfallerscheinungen) bedingte Enterotoxämie (Darmvergiftung), die auf eine Fehlfütterung rückführbar ist. Zum anderen wurde dem Bf vorgeworfen, bei der Haltung von Kaninchen und Gänsen deren Betreuung vernachlässigt zu haben. Trotz objektiv erkennbarer Krankheit bzw Verletzung der lethargischen Gans und des verwundeten Hasen

habe der Bf es unterlassen für eine fachkundige Abklärung bzw Behandlung zu sorgen. Der Bf habe den Tieren in den beiden genannten Fällen dadurch Leiden und Schmerzen zugefügt. Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 wurde der Bf von der belangten Behörde zur Stellungnahme betreffend die beabsichtigte Erlassung eines Tierhalteverbots aufgrund der vorstehenden geschilderten Vorfälle und Kontrollen seit dem 6. Februar 2017 aufgefordert. In seiner Stellungnahme räumt der Bf ein, dass im Zuge der Kontrollen Mängel festgestellt worden seien. Er gab an, keine Speisereste, sondern Küchenabfälle verfüttert zu haben, im Glauben, dies sei erlaubt. Nun verwende er nur noch Obst und Gemüse aus Supermärkten, das niemals in einer Küche verarbeitet worden sei. Der Bf brachte zudem vor, dass es sich aus seiner Sicht um ein ‚Paradies' für Tiere handle, das auch von den Gästen des nahegelegenen Hotels sehr gerne besucht werde.

Die bisher letzte Kontrolle der Tierhaltung erfolgte – nach Erlassung des bekämpften Tierhalteverbots – am 22. Jänner 2020. Diese Kontrolle war unangekündigt. An diesem Tag war ausreichend Futter vorhanden. Abgesehen von der fehlenden Einstreu auf dem Gitterrostboden der Container, wurde dabei vor dem Gehege ein toter Ziegenbock vorgefunden. Die von der Behörde angeordnete Sektion brachte einen anhaltenden Krankheitsprozess als Todesursache zu Tage, für diesen wurde eine Fehlernährung mit vorwiegend leicht verdaulichen Kohlehydraten und zu wenig oder kaum grob strukturierter Rohfaser angenommen. Im Zuge dieser Kontrolle wurden Maßnahmen hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Ohrmarken und Herkunftsnachweisen vorgeschrieben, jedoch keine hinsichtlich Klauenpflege, Tiergesundheit oder Fütterung. Bei dieser Kontrolle wurde eine Verbesserung im Vergleich zum Zustand von Jänner 2019 festgestellt.

Der Bf erklärte in der Verhandlung zum Vorwurf der übermäßigen Fütterung von Brot, dass er den Tieren nur ganz selten trockenes Brot ‚als Leckerli' gebe. Allerdings würden die Gäste des naheliegenden Hotels regelmäßig das Gehege besuchen und Brot an die Tiere füttern. Der Bf verpflichtete sich, künftig gänzlich auf Obst- und Gemüseabfälle und Brot als Nahrung für seine Tiere zu verzichten und Schilder mit Hinweisen auf das Verbot der Fütterung der Tiere entlang des Zauns anzubringen. Weiters verpflichtete er sich, in Zukunft seine Tiere regelmäßig von einem Tierarzt kontrollieren zu lassen.
[Erkenntnis LVwG Oö. vom 04.03.2020, GZ: LVwG-050153/15/ER/AO]

Am 16.02.2021 fand am Areal des Bf in Adresse, eine weitere tierschutzrechtliche Kontrolle statt. Der Bf hielt zu diesem Zeitpunkt 5 Gänse, 7 Laufenten, 8 Ziegen und 2 Kitze, 9 Gockel, einige Hühner und Hasen. Den Tieren stand Wasser durch einen Bachlauf und Teiche zur Verfügung. Im Gehege befanden sich zwei Futterraufen mit Raufutter und drei überdachte Barren mit Körndlfutter. Trank wurde diesmal im Gehege nicht vorgefunden. Im oberen Bereich des Geheges stand ein lilafarbener Container mit Einstreu, der von den Tieren nicht angenommen wurde, da im Schnee keine Spuren sichtbar waren. Den Spuren zufolge haben sich die Tiere in der dortigen Steinunterkunft, in der jedoch keine Einstreu, aber viel Ziegenkot vorhanden war, aufgehalten. In einem Container mit Gitterrostboden waren 9 Hähne eingesperrt. Wasser und Futter waren vorhanden. Zwei Ziegen und zwei Kitze trugen keine Ohrmarken. Als

Verbesserungsmaßnahmen wurden die Aufbringung von Einstreu im Erd-Steinkeller und die Errichtung eines wind- und wettergeschützten Bereiches mit Stroheinlage für die Enten und Gänse vorgeschlagen [Aktenvermerk über die tierschutzrechtliche Kontrolle vom 16.02.2021 samt Lichtbilder].

Bei der nachfolgenden tierschutzrechtlichen Kontrolle am 03.02.2022 wurden 7 erwachsene Ziegen und 3 Kitze, 4 Gänse, 6 Enten, ein Huhn, ein Hahn und einige Hasen vorgefunden. Der Ernährungszustand der Ziegen war mindergut und deren Haarkleid war struppig. Einige Tiere hatten breiigen Durchfall. 5 erwachsene Ziegen trugen keine Ohrmarken. Die Futterraufe war ca. bodenbedeckt mit nassem Heu. Das vorgelegte Futter war überwiegend in Verwesung und entsprach in keiner Weise einer Ration für kleine Wiederkäuer. In der Futterstelle waren verfaulende pflanzliche Obst- und Gemüseabfälle aus dem Lebensmittelhandel vorhanden. Es wurden den Tieren hauptsächlich Zitrusfrüchte, aber auch Ananas, Bananen, Knoblauch, Zwiebel und dergleichen vorgelegt. Für die Ziegen war kein eingestreuter Unterstand vorfindbar. Es war jedoch ein Unterstand mit Planenverdeck, in dem Sitzstangen montiert waren, vorhanden. Der darin befindliche Boden war verkotet, nass und schmutzig. Für die Geflügeltiere war eine Futterstelle mit Körndlfutter vorhanden. Daneben lag in einer Holzhütte eine tote Henne und unter der Holzhütte der verweste Kadaver einer Henne. Ein Unterschlupf für die Enten und Gänse lag nicht vor. Es wurde vom einschreitenden Amtstierarzt angemerkt, dass die Tiere eventuell die Erdhöhle, in der jedoch keine Einstreu vorhanden war, nutzten. Spuren im frischen Schnee waren allerdings nicht ersichtlich. Vor dem Tor stand zudem ein Anhänger mit ca. 10 Rundballen Heu, der verzurrt war und schon längere Zeit ungeöffnet zu sein erschien. Laut Amtstierarzt wurden die vom Bf gehaltenen Tiere mit völlig falschem, nicht artgerechtem und verdorbenem Futter gefüttert, wodurch Schäden am Verdauungstrakt entstanden sind und es in weiterer Folge zu Leiden und Qualen gekommen ist [Aktenvermerk über die tierschutzrechtliche Kontrolle vom 03.02.2022 samt Lichtbilder und E-Mail vom 02.11.2022; ZV].

Bei der unangekündigten tierschutzrechtlichen Überprüfung vom 28.02.2022, zu deren Zeitpunkt der Bf 11 Ziegen, 4 Gänse, 3 Enten, etliche Kaninchen und Hennen hielt, wurde erneut festgestellt, dass der Ernährungszustand der Ziegen mindergut war, die Tiere ein struppiges Haarkleid aufwiesen und 5 erwachsene Ziegen keine Ohrmarken trugen. Ein eingestreuter Unterstand bzw. Liegeplatz für die Ziegen wurde nicht vorgefunden. Die Futterraufe war jedoch mit Heu befüllt. Der Boden im Bereich der Futterstelle war matschig und morastig. Die bei der vorhergehenden Kontrolle festgestellte tote Henne lag unverändert in der Holzhütte und waren in der Futterstelle für die Geflügeltiere nurmehr einige Körner vorhanden. Es konnte erneut kein Unterschlupf mit Einstreu für die Gänse und Enten vorgefunden werden. Zudem hinkte eine Ente beim Laufen mit dem rechten Bein. Im Zugangsbereich und im Gatterinnenbereich standen wiederum etliche Gefäße (großteils leer), in denen Obst- und Gemüsereste im verwesten Zustand

vorhanden waren [Aktenvermerk über die tierschutzrechtliche Kontrolle vom 28.02.2022 samt Lichtbilder; ZV].

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 03.11.2022, GZ: BHRO/922130099808/22, wurden über den Bf zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG sowie zu Spruchpunkt 2. und 3. je eine Geldstrafe gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 03.02.2022 – 28.02.2022
Ort: Adresse

Sie haben als verantwortlicher Tierhalter von Ihnen gehaltene Ziegen hinsichtlich Ernährung in einer solchen Dauer und Intensität vernachlässigt, sodass diesen Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt wurden.
Bei tierschutzbehördlichen Kontrollen der Tierhaltung wurde festgestellt, dass - entgegen den (Mindest) Anforderungen gemäß Punkt 2.8. der Anlage 4 zur 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr. 485/2004 - neben dem teils nassen und in nur geringer Menge vorgelegten Heu den Ziegen vorwiegend nur, nicht ihrer Art und nicht ihren physiologischen Ansprüchen entsprechendes, Futter verabreicht wurde.
Die Ziegen erhielten, in der vegetationslosen (Schneedecke) und -armen Zeit keine entsprechende Zufütterung von ausreichend Heu oder geeignetem Futter zur zusätzlichen Deckung ihres Energiebedarfes.
Das verabreichte Futter hingegen bestand aus - überwiegend nicht für Wiederkäuer geeigneten - Obst- und Gemüseabfällen, wie Zitrusfrüchten, Ananas, Bananen, Weintrauben, Tomaten Paprika, Knoblauch, Zwiebel etc. sowie Brotabfällen (teils mit Käsebelag).
Dieses Futter war insbesondere auch hygienisch ungeeignet, da dieses deutliche Spuren von Fäulnis aufwies und am Schnee, neben Kotablagerungen, liegend vorgefunden wurde.
Die Tiere wiesen einen minderguten Ernährungsstatus auf und waren im Gehege zahlreiche Kotablagerungen in Form von breiigem Durchfall ersichtlich, der mit der beschriebenen, nicht artgerechten, Ernährung kausal ist.
Auf Grund der vorgefundenen, zeitlich relevanten, Vorenthaltung eines entsprechenden (Menge und Qualität) Futterangebotes war für die betroffenen Tiere ungerechtfertigt eine, über der Zufügung von ‚bloßem Unbehagen' nachteilige, Beeinträchtigung in Form von Leiden verbunden.

2. Datum/Zeit: 03.02.2022 – 28.02.2022
Ort: Adresse

Sie haben als verantwortlicher Tierhalter von Ziegen deren Betreuung hinsichtlich Unterbringung vernachlässigt, da festgestellt wurde, dass - entgegen den Anforderungen gemäß Punkt 2.8. letzter Satz der Anlage 4 zur 1. Tierhaltungsverordnung
- der Boden im Holzunterstand nicht entsprechend sauber und nicht eingestreut war und der Boden in der ‚Erd/Stein-Höhle' nicht eingestreut war. Die Ziegen hatten somit keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung; sowie
- der Boden im Bereich der Heuraufen nicht befestigt und daher das dort befindliche Heu nass und verschmutzt war.
Tierhalter haben jedoch dafür zu sorgen hat, dass u.a. die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungseinrichtungen, unter Berücksichtigung

der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

3. Datum/Zeit: 03.02.2022 – 28.02.2022
Ort: Adresse

Sie haben als verantwortlicher Tierhalter verschiedener Arten (Ziegen, Hühner, Gänse, Enten, Kaninchen) das dafür verwendete Haltungssystem und -einrichtungen (für alle Tiere gleichermaßen benützbares Freigehege mit baulichen Unterständen) nicht entsprechend regelmäßig kontrolliert.
Es wurde sowohl zu Beginn des Tatzeitraumes als auch bei der Nachkontrolle - somit 26 Tage lang unverändert - festgestellt, dass vor einer kleinen Holzhütte ein verwester Geflügelkadaver sowie in dieser Unterkunft ein totes Huhn lagen.
Eine erforderliche Entfernung/Entsorgung ist nicht erfolgt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 13 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl I Nr. 61/2017
2. § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 und 5 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 in Verbindung mit dem angeführten Punkt der 1. THVO
3. § 20 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004
[...]“
[Straferkenntnis vom 03.11.2022, GZ: BHRO/922130099808/22]

Am 21.11.2022 fand eine mündliche wasserrechtliche Verhandlung am ggst. Areal des Bf statt. Aufgrund der dabei festgestellten, erheblichen tierschutzrechtlichen Missstände wurde der vom Gericht als Zeuge einvernommene Amtstierarzt der belangten Behörde zur fachlichen Beurteilung beigezogen. Der Amtstierarzt stellte fest, dass der Bf am 21.11.2022 30 ausgewachsene Puten, einige Hühner, 4 Gänse, ca. 5 Enten, 5 bis 6 Kaninchen und 12 Ziegen gehalten hat. Eine Pute lag verendet im Fischteich, zwei Puten trieben verendet an der Oberfläche des Biotops und eine Pute war noch lebendig in den Mönch des Biotops gestürzt. Sämtliche Tiere hatten keine geeigneten Unterkünfte. Es war nur eine kleine Hütte, die als Unterstand für die Hühner diente, und keine Sitzstangen oder Legenester vorhanden. Die Puten hielten sich ausschließlich im Freien auf, was an den Kotansammlungen um das Biotop zu sehen war. Für die Enten und Gänse gab es erneut keinen Stall. Für die Ziegen wurde ein Planenverschlag als Stall, der nicht ausgeräumt war und keine Einstreu beinhaltete, vorgefunden. Als Futter war nur durchnässtes, grobes und ungeeignetes Heu für die Ziegen vorhanden. Für die Puten bestand ein Container mit etwas Weizen bzw. Triticale, bei dem auch die Ziegen schmutzige Reste vom auf den Boden herausgefallenen Getreide fraßen. Zudem waren vergammelte Kaufhausabfälle, wie Chilischoten, Zitrusfrüchte, Ananasreste, verfaulter Salat etc. auf verschiedenen Futterstellen ersichtlich. Im vorgebauten Schuppen waren Kisten mit hochgradig verschimmeltem Brot und verfaultem Salat vorrätig. Der Amtstierarzt kam aus fachlicher Sicht zu dem Schluss, dass zumindest den verendeten Puten und der Pute im Mönch, die sich durch den Sturz eine Verletzung am rechten Flügel zugezogen hatte, Schmerzen,

Leiden und Schäden im höchsten Ausmaß zugefügt wurden und die Tiere in schwere Angst (Ertrinken) versetzt wurden. Auch litten die Ziegen an der nicht artgerechten Fütterung, zumal aufgrund der Witterung und Jahreszeit kein Grünfutter mehr vorhanden war. Wie bereits in früheren Kontrollen festgestellt, hatten die Tiere Verdauungsstörungen bis hin zu Durchfall. Bedingt durch die hochgradig mangelhafte Ernährung waren die Ziegen auch in einem schlechten Ernährungszustand und konnte hinsichtlich der Kaninchen überhaupt kein geeignetes Futter vorgefunden werden. Der Bf fügte den Tieren laut Amtstierarzt durch seine unsachgemäße Tierhaltung Schmerzen, Leiden und Schäden iSd § 5 TSchG zu und sei eine weitere Tierhaltung in dieser Form aus fachlicher Sicht jedenfalls abzulehnen [Aktenvermerk über die tierschutzrechtliche Kontrolle vom 21.11.2022 samt Lichtbilder; ZV].

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.01.2023, GZ: BHROVet-2017-37220/74-WA, wurde dem Bf ein Verbot der Hühner-, Puten-, Gänse-, Ziegen- und Schafhaltung angedroht [Bescheid vom 13.01.2023, GZ: BHROVet-2017-37220/74-WA].

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.02.2023, GZ: BHRO/922130286673/22, wurden über den Bf zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG sowie zu Spruchpunkt 2. und 3. je eine Geldstrafe gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 21.11.2022
   Ort: Adresse

Sie haben als verantwortlicher Tierhalter von Ihnen gehaltene Ziegen und Puten hinsichtlich Ernährung und Betreuung in einer solchen Dauer und Intensität vernachlässigt, sodass diesen Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt wurden.

Bei einer tierschutzbehördlichen Anlasskontrolle der Tierhaltung wurde festgestellt, dass

a) entgegen den (Mindest) Anforderungen gemäß Punkt 2.8. der Anlage 4 zur 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr. 485/2004 - den Ziegen kein, ihrer Art und nicht ihren physiologischen Ansprüchen entsprechendes, Futter verabreicht wurde.

Die Ziegen erhielten, in der vegetationslosen Zeit (Gehege teils schneedeckt) keine entsprechende Zufütterung von ausreichend Heu in geeigneter Qualität (das vorgelegte Heu war teils nass, sehr grob und damit für kleine Wiederkäuer unzulänglich) und geeignetem Futter zur zusätzlichen Deckung ihres Energiebedarfes.

Das verabreichte Futter hingegen bestand aus - überwiegend nicht für Wiederkäuer geeigneten - Obst- und Gemüseabfällen, wie Zitrusfrüchte, Chilischoten, Ananas etc.

Die Fütterung erfolgte unsachgemäß auf einem für alle gehaltenen Tierarten (Ziegen, Geflügel) gemeinsamen, nicht befestigten, Futterplatz; die Obst- und Gemüsereste lagen unhygienisch auf dem nassen, teils kotverunreinigten Boden verstreut; die Ziegen versuchten an das, für die Puten in einem Kunststofftank mit Bodenauslässen vorgesehene, Getreide zu gelangen; als weiteres Futter in Bevorratung wurde welker Salat, durchwegs verschimmeltes Abfall(Weißbrot) sowie verdorbenes Heu in Rundballen festgestellt.

Beim gesamten Ziegenbestand war ein schlechter Ernährungsstatus ersichtlich, der mit der beschriebenen, nicht artgerechten, Ernährung kausal ist.

Auf Grund der vorgefundenen, zeitlich relevanten, Vorenthaltung eines der Tierart sowie hinsichtlich Quantität und Qualität entsprechenden Futterangebotes war für die betroffenen Ziegen ungerechtfertigt eine, über der Zufügung von ‚bloßem Unbehagen' nachteilige, Beeinträchtigung in Form von Leiden, bedingt durch vermeidbare Verdauungsstörungen, verbunden.
b) bei der Haltung einer Putenherde, somit einer Tierhaltung, bei der das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, der Tierbestand und die Haltungseinrichtungen nicht zumindest einmal täglich kontrolliert wurden. Es wurde bei der Kontrolle festgestellt, dass eine Pute verendet im Fischteich trieb, zwei weitere Tiere lagen tot im Biotop sowie wurde eine weitere noch lebend im Mönch (Einlaufbauwerk) entdeckt. Die Pute stand im engen Schacht im kalten Wasser und konnte sich nicht selbst befreien. Nach der Bergung wurde eine Flügelverletzung am Tier erkannt. Aufgrund des Erscheinungsbildes der Kadaver (fehlender Kopf, Starre) war das Verenden zeitlich schon länger zurückliegend.
Auf Grund dieser zeitlich relevanten Vernachlässigung der Beaufsichtigung und Kontrolle war (zumindest) für die überlebend aufgefundene Pute ungerechtfertigt eine, über der Zufügung von ‚bloßem Unbehagen' nachteilige, Beeinträchtigung in Form von Leiden und Schmerzen (Verletzung) verbunden und wurde das Tier in schwere Angst (Platzenge, Ertrinkungsnot) versetzt.

2. Datum/Zeit: 21.11.2022
Ort: Adresse
Sie haben als verantwortlicher Tierhalter von Ziegen deren Betreuung hinsichtlich Unterbringung vernachlässigt, da festgestellt wurde, dass - entgegen den Anforderungen gemäß Punkt 2.8. letzter Satz der Anlage 4 zur 1. Tierhaltungsverordnung
- der Boden im Holzunterstand nicht entsprechend sauber und nicht eingestreut war und der Boden in der ‚Erd/Stein-Höhle' nicht eingestreut war. Die Ziegen hatten somit keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung; sowie
- der Boden im Bereich der Heuraufen nicht befestigt und daher das dort befindliche Heu nass und verschmutzt war. Tierhalter haben jedoch dafür zu sorgen hat, dass u.a. die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungseinrichtungen, unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

3. Datum/Zeit: 21.11.2022
Ort: Adresse
Sie haben als verantwortlicher Tierhalter von Haushühnern deren Betreuung hinsichtlich Unterbringung und Ernährung vernachlässigt, da festgestellt wurde, dass - entgegen den Anforderungen gemäß der Anlage 6 zur 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr. 485/2004
- der als ‚Hühnerstall' gedachte Unterstand nicht zweckgeeignet als wintertaugliche Unterkunft ausgeführt war (große zugige Öffnung)
- der Boden nicht entsprechend eingestreut und gesäubert war
- keine Tränkeeinrichtung (Nippeltränke oder Trinknapf) in unmittelbarer Nähe zum Unterstand für die Gruppe vorhanden war sowie
- keine Sitzstangen und kein separater Nestbereich bereitgestellt wurden.
Tierhalter haben jedoch dafür zu sorgen hat, dass u.a. die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungseinrichtungen, unter Berücksichtigung

der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 13 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl I Nr. 61/2017
2. § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 und 5 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 in Verbindung mit dem angeführten Punkt der 1. THVO
3. § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 in Verbindung mit der angeführten Anlage zur 1. THVO, i.d.F. BGBl II Nr. 151/2017
[…]“
[Straferkenntnis vom 17.02.2023, GZ: BHRO/922130286673/22; Erkenntnis LVwG Oö. vom 03.07.2023, GZ: LVwG-000593/7/BL]

Bei der weiteren tierschutzrechtlichen Kontrolle vom 07.03.2023 hielt der Bf eine ausgewachsene Pute, einen Hahn, 3 Gänse, ca. 5 Enten, 5 bis 6 Kaninchen und 10 Ziegen. Es wurde erneut festgestellt, dass sämtlichen Tieren keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung standen. Für das Geflügel war kein geeigneter Stall mehr vorhanden. Im oberen Grundstücksbereich befand sich zwar ein Container, der jedoch für die Tiere nicht begehbar war. Für die Ziegen gab es einen Planenverschlag als Stall, der jedoch nicht ausgeräumt war und keine Einstreu aufwies. Als Futter für die Ziegen war nur durchnässtes, grobes, fauliges und ungeeignetes Heu vorhanden. Es wurde zwar ein Container mit etwas ungeschrotetem Körnermais vorgefunden, der Zugang zum Mais war für die Ziegen jedoch fast unmöglich, da für diese keine geeignete Entnahmemöglichkeit bestand. Auf verschiedenen Futterstellen befanden sich vergammelte Kaufhausabfälle wie Chilischoten, Zitrusfrüchte, Ananasreste und verfaulter Salat. Auch wurde fauliges Gemüse im Gehegeinneren festgestellt. Im Hasengehege lag verschimmeltes Brot. Insgesamt war – außer dem verfaulten Heu – im Gehegeinneren nichts zur Fütterung der Tiere vorhanden. Zudem waren im vorgebauten Schuppen hochgradig verschimmeltes Brot, verfaulter Salat und faulige Gemüsereste vorrätig. Aufgrund der Witterung und Jahreszeit war auch kein Grünfutter für die Tiere vorhanden. Wie wiederum bereits bei früheren Kontrollen festgestellt, hatten die Tiere Verdauungsstörungen bis hin zu Durchfall und war deren Ernährungszustand zum Teil hochgradig vermindert. Durch die Fütterung von ungeeignetem, nicht artgerechtem Futter wurden den vom Bf zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Ziegen und Kaninchen Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Zudem wurde bei der Kontrolle am 07.03.2023 auch ein Ziegenbock, der sich mit seinem Kopf bzw. seinen Hörnern im Gitter einer Heuraufe verfangen hatte und sich daraus ohne Hilfe nicht mehr befreien hätte können, vorgefunden. Dadurch wurde der Ziegenbock in schwere Angst versetzt [Aktenvermerk über die tierschutzrechtliche Kontrolle vom 07.03.2023 samt Lichtbilder; ZV].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des bei den Kontrollen vom

03.02.2022, 28.02.2022, 21.11.2022 und 07.03.2023 als Amtstierarzt einschreitenden Zeugen sowie des Bf, wobei zu den einzelnen Feststellungen insbesondere auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die bei den einzelnen Kontrollen festgestellten Mängel in der Tierhaltung und Fütterung ergeben sich aus den diesbezüglichen Aktenvermerken und den darin enthaltenen Lichtbildern. Darauf sind zweifelsfrei die mangelhaften Unterkünfte, die festgestellten toten Tiere, die vorgefundenen verfaulten Obst- und Gemüseabfälle, verschimmeltes Brot, das nasse faulige Heu und der Ziegenbock, der sich mit dem Kopf im Gitter der Heuraufe verfangen hat, ersichtlich.

Der als Zeuge einvernommene Amtstierarzt, der die Kontrollen vom 03.02.2022, 28.02.2022, 21.11.2022 und 07.03.2023 durchgeführt hat, hat die festgestellten Mängel in der Unterbringung, Haltung und Fütterung der vom Bf gehaltenen Tiere in der mündlichen Verhandlung auch nochmals bestätigt. Das Problem des Bf sei laut dem Zeugen, dass die Tiere fast nicht betreut werden würden. Es sei bereits in der Vergangenheit festgestellt worden, dass vom Bf falsches Futter, teilweise vergammelter Abfall, Trank und nasses verschimmeltes Heu, verfüttert worden sei und Tiere des Bf aufgrund der falschen Fütterung bereits verendet seien, was durch einen Sektionsbefund bestätigt worden sei. Dieses Verhalten des Bf habe sich einfach weiter fortgesetzt. Bei sämtlichen Kontrollen, die der Zeuge gemacht habe, insbesondere am 03.02.2022, 28.02.2022, 21.11.2022 und 07.03.2023, habe er nie eine Verbesserung der Ernährung oder Haltungsbedingungen feststellen können.
Am 03.02.2022 sei der Ernährungszustand der Ziegen mindergut gewesen und einige hätten Durchfall gehabt. Es seien nur verschimmeltes nasses Heu und Gemüseabfälle dort gewesen. Er habe an diesem Tag auch eine tote Henne vorgefunden. Diese sei auch nicht weggeräumt worden, wobei man tote Tiere eigentlich jeden Tag wegräumen müsste. Bei dem genannten Container, den der Bf als Unterstand heranziehe, sei eigentlich nur Dreck drinnen gewesen, somit weit weg von einer weichen Unterlage. Auch im Steinunterschlupf sei eigentlich nichts außer Erdboden drinnen gewesen. Bei der am 28.02.2022 vorgefundenen toten Henne habe es sich um dieselbe tote Henne vom 03.02.2022 gehandelt und habe sich die Fütterungspraxis des Bf zu früher nicht geändert gehabt. Dieses Bild ziehe sich bis zum Schluss durch. Bei keiner der Kontrollen, die der Zeuge durchgeführt habe, sei ein geeigneter eingestreuter Unterschlupf für die Tiere vorhanden gewesen. Für die Warmblüter sei bei keiner Kontrolle geeignetes Futter vorgelegen. Nur für die Fische habe der Bf Fischfutter gehabt. Einmal sei Mais für die Puten vorhanden gewesen, aber ansonsten sei immer verfaultes Futter vorgefunden worden. Hinsichtlich des Mais konkretisierte der Zeuge, dass der nur für die Puten vorhanden gewesen sei, weil die Ziegen diesen aus dieser Fütterungseinrichtung nicht herausbekommen konnten. Bei den Kontrollen, die der Zeuge gemacht habe, habe er nie eine Verbesserung der Ernährung oder der Haltungsbedingungen feststellen können.

Am 21.11.2022 sei der Zeuge zur Wasserrechtsverhandlung dazu gerufen worden, da hier tote Puten im Gehege gelegen seien. Und eine sei im Mönch drinnen gewesen, die nicht mehr raus habe können. Totenstarre sei eingetreten gewesen, aber der Zeuge konnte keine genauen Angaben dazu machen, wie lange die Puten schon tot gewesen seien. Und es sei ja auch kalt gewesen. Es sei auf jeden Fall nie eine artgerechte Ernährung gegeben gewesen, auch wenn die Ziegen versucht hätten, den Mais bei dieser Fütterungsstelle für die Puten herauszubekommen. Außer natürlich im Sommer, wenn Gras vorhanden gewesen sei. Zu diesem Container, der für die Puten zur Verfügung gestellt worden sei, gab der Amtstierarzt an, dass dieser von diesen nicht genutzt worden sei, die hätten sich immer unten beim Teich aufgehalten. Das habe aufgrund des dort befindlichen Kots festgestellt werden können. Der Container sei aber auch für die Geflügelhaltung nicht in Ordnung bzw. nicht geeignet gewesen. Und noch dazu wäre er zu klein gewesen. Die Pute im Mönch sei sicher über Nacht oder 1 bis 2 Tage in dem Mönch drinnen gewesen. Diese sei sicher in Qualen bzw. Angst versetzt worden. Den immer wieder festgestellten Durchfall führte der Zeuge auf die nicht artgerechte Fütterung durch den Bf zurück. Bei zu viel Kohlenhydraten komme es laut dem Zeugen zu einer Pansenübersäuerung und die habe dann den Durchfall zufolge. In der Vergangenheit seien auch schon Tiere des Bf deswegen verendet.
Auch am 07.03.2023 sei das Futter, das vor dem Zaun gestanden sei, wieder nicht geeignet bzw. sei wieder verfaultes Futter und angeschimmeltes Brot vorhanden gewesen. Im Gehegeinneren sei erneut außer dem verfaulten Heu nichts zur Fütterung der Tiere vorhanden gewesen. Auf Bild 13 des Aktenvermerks betreffend die Kontrolle vom 07.03.2023 sei wieder verschimmeltes Brot zu sehen, jedoch sei dies eher Hasenfutter gewesen. Auf Bild 22 sehe man auch wieder drinnen das faulige Gemüse. Er habe vergammelte Abfälle und schimmliges Brot auch im Gehege vorgefunden. Der Ziegenbock, der in der Raufe verfangen war, wäre laut Angaben des Zeugen ohne Hilfe nicht rausgekommen. Für ihn habe das nicht ausgesehen, als dass sich der Ziegenbock dort gespielt hätte, er habe nämlich selber Probleme gehabt, dass er diesen da wieder rausbringe. Der Zeuge wisse auch nicht, wie lange der Ziegenbock da noch drinnen gesteckt wäre, vor allem wenn der Bf so selten vor Ort sei. Hinsichtlich des Ziegenbocks könne der Zeuge aus fachlicher Sicht auf jeden Fall sagen, dass diesem Leiden, Schmerzen, Schäden bzw. Angst zugefügt worden seien. Und auch hinsichtlich der Fütterung könne man hier von Schmerzen, Leiden, Schäden ausgehen, vor allem im Hinblick auf den Verdauungstrakt.

Demgegenüber gab der Bf in der mündlichen Verhandlung zusammengefasst an, dass seine Tiere frei leben dürften. Sie seien zwar eingesperrt auf ca. 1 ha, dort suche aber jedes Tier seinen eigenen Platz und die Tiere hätten auch eigene Machtkämpfe bzw. Rangordnungen. Er persönlich schaue nach den Tieren ca. zweimal in der Woche, er schicke aber immer jemanden, entweder seine Ehefrau oder einen Freund. Das vorgefundene Brot und die Zitrusfrüchte bzw. die Abfälle

hätten sich laut Bf nur außerhalb des Geheges zwecks Vorsortierung befunden. Er sortiere die Küchenabfälle, schmeiße die schlechten Abfälle weg und den Rest gebe er – entgegen seiner Verpflichtung im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 04.03.2020, seinen Tieren keine Obst- und Gemüseabfälle und Brot mehr zu füttern – den Tieren. Die verfaulten Obst- und Gemüsereste im Gatter rechtfertigt der Bf damit, dass er diese wahrscheinlich übersehen habe, von den Tieren zertreten worden und in weiterer Folge verfault seien. Diesbezüglich sei angemerkt, dass der Amtstierarzt über Vorhalt der Aussage des Bf, wonach die vergammelten Abfälle und das schimmlige Brot immer nur draußen gelagert und nicht den Tieren verfüttert worden seien, angab, dass dies nicht stimmen könne. Er habe dies auch im Gehege vorgefunden. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, warum der unter Wahrheitspflicht stehende Amtstierarzt diesbezüglich falsche Angaben machen sollte. Zudem ist in den Aktenvermerken betreffend die Kontrollen und in den dazugehörigen Lichtbildern durchwegs vermerkt, dass faulige Obst- und Gemüsereste, Zitrusfrüchte, auf verschiedenen Futterstellen bzw. im Gatterinnenbereich vorhanden waren. Die Aussagen des Amtstierarztes überzeugen auch insbesondere, weil dieser in seiner Einvernahme ausführte, dass er noch nichts gesagt hätte, wenn gutes Futter vorhanden gewesen wäre, aber es sei einfach kein gutes Futter vorgefunden worden.

Der Aussage des Bf, wonach sich der Ziegenbock nicht in der Gitterraufe verfangen habe, sondern die Tiere dort drinnen spielen und sich auch wieder von selbst befreien würden bzw. der Ziegenbock da gerade gefressen habe, ist entgegenzuhalten, dass auf Lichtbild Nr. 20 zum Aktenvermerk der ggst. Ziegenbock ersichtlich ist und dieser hier keinesfalls aussieht, als würde er spielen oder lediglich fressen, sondern vielmehr, als würde er feststecken. Auch gab der Amtstierarzt an, dass es für ihn nicht ausgesehen habe, als dass sich der Ziegenbock dort gespielt hätte, er habe nämlich selber Probleme gehabt, diesen aus der Raufe wieder herauszubringen.

Zum schlechten Ernährungszustand der Tiere gab der Bf an, dass er manchmal auch einen Tierarzt habe und ihm dieser gesagt habe, dass seine Tiere in Ordnung seien. Diesbezügliche Bestätigungen oder sonstige tierärztliche Behandlungen wurden vom Bf – entgegen seiner im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.03.2020 erfolgten Selbstverpflichtung zu regelmäßigen tierärztlichen Kontrollen – bei keiner Kontrolle behauptet oder nachgewiesen. Auf Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin in der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, eine Bestätigung des vom ihm manchmal beigezogenen Tierarztes bezüglich des von ihm behaupteten guten Ernährungszustandes der Tiere habe er nicht erhalten. Demgegenüber können den Aktenvermerken über die ggst. Kontrollen immer wieder Feststellungen des Amtstierarztes über den schlechten Ernährungszustand und Verdauungsstörungen bis hin zu Durchfall der Tiere entnommen werden.

Zu der bei der Kontrolle am 28.02.2022 hinkend vorgefundenen Ente führte der Bf aus, dass dieser Zustand schon zwei Jahre angedauert habe. Über Dokumente

betreffend die vom Bf behauptete tierärztliche Behandlung dieser Ente verfüge er jedoch nicht.
Wenn der Bf vorbringt, dass er andere Personen für die Betreuung der von ihm gehaltenen Tiere herangezogen habe, wenn er selbst nicht vor Ort gewesen sei, ist festzuhalten, dass auch die vom Bf behauptete Betreuung durch diese Personen, zu deren Überprüfung der Bf als der im vorliegenden Fall verantwortliche Tierhalter verpflichtet gewesen wäre, offenkundig ebenso nicht ausreichend war, zumal bei sämtlichen Kontrollen die aufgezeigten Missstände festgestellt wurden.

Zudem kann auch dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.03.2020, GZ: LVwG-050153/15/ER/AO, entnommen werden, dass seit dem Jahr 2017 immer wieder tierschutzrechtliche Kontrollen der Tierhaltung des Bf durchgeführt wurden und auch hier die gleichen Missstände in der Unterbringung, Ernährung und Betreuung der vom Bf gehaltenen Tiere wie in den zuletzt stattgefundenen Kontrollen, insbesondere auch tote Tiere, festgestellt wurden.

In Anbetracht der nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen des einvernommenen Amtstierarztes, der die Kontrollen vom 03.02.2022, 28.02.2022, 21.11.2022 und 07.03.2023 vor Ort durchgeführt hat und sich daher ein umfangreiches Bild der dort vorherrschenden Fütterungs- und Haltungsbedingungen machen konnte und den Aktenvermerken zu diesen Kontrollen samt Lichtbildern überzeugte das Vorbringen des Bf, wonach verfaulte Obst- und Gemüseabfälle sowie verschimmeltes Brot nur außerhalb des Geheges gelagert und nicht an die Tiere verfüttert worden seien, der Ernährungszustand der Tiere nicht schlecht gewesen sei sowie geeignete Unterkünfte für die von ihm gehaltenen Tiere, somit im Ergebnis die aufgezeigten Mängel nicht vorgelegen seien, nicht, zumal sich die Angaben des Bf zu den festgestellten Mängeln großteils in pauschalen, unsubstantiierten Behauptungen, wie er habe die toten Puten einfach übersehen, es müsse bei der Heuraufe mit dem fauligem, nassen Heu irgendwo reinregnen, faulige Obst- und Gemüsereste im Gehegeinneren habe er wahrscheinlich übersehen etc., erschöpften.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024, lauten auszugsweise:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

[…]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
[…]

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.
[…]“

III.2.1. Voraussetzung für die Verhängung bzw. Androhung eines Tierhaltungsverbots ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd § 39 Abs 1 TSchG.

Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des/der Betroffenen ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw. weitere Verstöße gemäß §§ 5 bis 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbots voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl. *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[3] [2020] TSchG § 39 Anm 5).

Es liegen drei rechtskräftige Bestrafungen gemäß §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 2 Z 10 bzw 13 TSchG aus den Jahren 2017 und 2019 vor. Zudem wurde der Bf mit Straferkenntnissen der belangten Behörde vom 03.11.2022, GZ: BHRO/922130099808/22, und 17.02.2023, GZ: BHRO/922130286673/22, jeweils wegen Übertretung des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG rechtskräftig bestraft. Der Tatbestand der mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung nach den §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG ist damit erfüllt, weshalb nunmehr die Prognose gemäß § 39 Abs 1 TSchG zu erstellen ist.

III.2.2. Zu beurteilen ist, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf das Verbot der Haltung von Tieren aller Arten auf Dauer erforderlich ist, um künftig weitere Verstöße gegen §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG hintanzuhalten oder ob die Androhung des Tierhaltungsverbotes ausreicht.

Die Tierhaltung des Bf wurde seit Februar 2017 wiederholt tierschutzrechtlichen Kontrollen durch die Behörde unterzogen und wurden dabei die unter Punkt II.2. angeführten Mängel festgestellt. Aufgrund der festgestellten Mängel wurden über den Bf wegen Zufügung von Schmerzen und Leiden aufgrund von Vernachlässigung der Unterbringung, Betreuung und Ernährung der von ihm gehaltenen Tiere mehrere Geldstrafen verhängt und ebenso seitens der belangten Behörde bzw. der einschreitenden Amtstierärzte Mängelbehebungsaufträge erteilt. Das bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.07.2019 über den Bf verhängte Tierhaltungsverbot wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.03.2020 in eine Androhung des Tierhaltungsverbots abgeändert, zumal bei einer letzten Kontrolle vor dieser Entscheidung Verbesserungen in der Tierhaltung festgestellt werden konnten. Angemerkt sei jedoch, dass auch bei dieser Kontrolle – wie bereits zuvor – ein totes Tier (Ziege) vorgefunden wurde. Trotz dieser Abänderung des Tierhaltungsverbot in lediglich dessen Androhung wurden in den nachfolgenden Kontrollen erneut massive Missstände in der Tierhaltung des Bf, vor allem in Hinblick auf die Fütterung, festgestellt. Es wurde ungeeignetes, nicht artgerechtes Futter den Tieren vorgelegt, wodurch des zu Verdauungsstörungen bis hin zu Durchfall jedenfalls bei den Ziegen gekommen ist und wurden auch erneut tote Tiere (Puten) im Gehege des Bf vorgefunden. Eine Pute war im Mönch des im Gehege des Bf befindlichen Teichs verletzt gefangen und konnte sich daraus nicht mehr befreien. Es zeigt sich betreffend die Tierhaltung des Bf nunmehr über einen Zeitraum von sechs Jahren und 16 Kontrollen immer wieder dasselbe Bild an Missständen, konkret die Fütterung von verfaulten, ungeeigneten Obst- und Gemüseabfällen, wie beispielsweise auch Zitrusfrüchte, Ananas, Chilischoten etc., verschimmeltem Brot, fauligem nassem Heu und keine Zurverfügungstellung von geeigneten Unterkünften für die Tiere. Selbst wenn geringfügige Verbesserungen, wie das Vorhandensein von Heu bei einer Kontrolle, festgestellt wurden, fügte der Bf den vom ihm gehaltenen Tieren auch nach Abänderung des bereits 2019 über den Bf verhängten Tierhaltungsverbots lediglich in eine Androhung desselben durch das Verwaltungsgericht erneut Schmerzen, Leiden und Schäden iSd § 5 TSchG zu, was auch durch die rechtskräftigen Straferkenntnisse vom 03.11.2022 und 17.02.2023 belegt ist. Auch regelmäßige tierärztliche Kontrollen, zu denen er sich laut Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.03.2020 verpflichtet hatte, konnte der Bf nicht nachweisen. Die bei den Kontrollen vom 03.02.2022, 28.02.2022, 21.11.2022 und 07.03.2023 wiederum vorgefundenen Missstände zeigen somit, dass der Bf – trotz Abänderung eines bereits verhängten Tierhaltungsverbots in dessen Androhung durch das Verwaltungsgericht – die Mangelhaftigkeit seiner Tierhaltung in keiner Weise einsieht und die unsachgemäße Fütterung, Haltung und Betreuung unbeeindruckt fortgesetzt hat.

Im Ergebnis ist somit aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf das Verbot der Haltung von Tieren aller Arten auf Dauer jedenfalls erforderlich, um künftig weitere Verstöße gegen §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG durch den Bf hintanzuhalten.

Mit einer (weiteren) bloßen Androhung des Tierhaltungsverbots kann künftigen Verstößen gegen §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG nicht entgegengewirkt werden, zumal aktenkundig trotz zweimaliger Androhung eines Tierhaltungsverbots, zahlreicher Bestrafungen des Bf wegen Übertretungen nach § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG und Mängelbehebungsaufträgen erneut massive Missstände in der Tierhaltung des Bf festgestellt wurden. Ein Bemühen des Bf zur Herstellung einer konformen Tierhaltung ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich.

III.2.3. Zur Verhängung des Verbots der Haltung von Tieren aller Arten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Bf seit Beginn der Kontrollen Geflügel, Ziegen, Lamas und Kaninchen gehalten hat und betreffend sämtliche von ihm bisher gehaltenen Tierarten bereits wegen Verstößen gegen § 5 TSchG bestraft wurde. Angesichts dieser erheblichen Zahl an unterschiedlichen Tierarten erscheint die Verhängung eines Tierhaltungsverbots für Tiere aller Arten notwendig, um künftige Verstöße zu verhindern.

III.2.4. Angesichts des Beobachtungszeitraums von mittlerweile sechs Jahren, in dem es regelmäßig zu Beanstandungen der Tierhaltung und teilweise festgestellten Verstößen gegen § 5 TSchG gekommen ist, erscheint auch die Verhängung eines dauerhaften Tierhaltungsverbots erforderlich, um künftige Verstöße gegen § 5 TSchG durch den Bf zu verhindern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet maßgeblich auf einer Prognoseentscheidung, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund von Schlussfolgerungen aus dem festgestellten Sachverhalt und beweiswürdigenden Überlegungen getroffen hat, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu etwa VwGH 18.05.2018, Ra 2018/01/ 0027). Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, die über den entschiedenen Einzelfall hinausgeht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner